

Az.: 1 B 311/07
1 K 3103/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rückforderung Agrarförderung 1999,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Prof. Dr. Enders

am 4. Januar 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. März 2007 - 1 K 3103/04 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 6.501,44 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - dargelegt, dass der von ihr geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt.

Das Darlegungserfordernis nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen. An der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen danach keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Ge-

genargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das ist hier nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht hat in der Sache zutreffend gesehen, dass der (teilweise) rechtswidrige Bewilligungsbescheid vom 12.11.1999 nach § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 VwVfG zurückzunehmen war. Die von der Klägerin als Betriebsinhaberin beantragten Ausgleichszahlungen werden flächenbezogen gewährt. Da die von der Klägerin in ihrem Beihilfeantrag angegebenen Flächen unstreitig über den allein beihilfefähigen tatsächlich bewirtschafteten Flächen lagen, verstieß die Bewilligung und Auszahlung des Förderbetrages gegen die im europäischen Unionsrecht festgelegten Förderzwecke. Die Förderung wurde in diesem Sinne „zu Unrecht“ gewährt (Art. 14 Abs. 1 VO [EWG] Nr. 3887/92 der Kommission v. 23.12.1992) und stellt eine „Unregelmäßigkeit in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht“ dar (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 VO [EG, Euratom] Nr. 2988/95 des Rates v. 18.12.1995). Das Rücknahmeermessen der Behörde war daher aus Gründen des Europäischen Unionsrechts mit Rücksicht auf die Rückzahlungspflicht „auf Null“ reduziert (Art. 14 Abs. 1 VO [EWG] Nr. 3887/92 der Kommission v. 23.12.1992; vgl. SächsOVG, Urt. v. 30.10.2009

- 1 B 484/06).

Ohne Rechtsfehler hat das Verwaltungsgericht auch festgestellt, dass Aufhebung und Rückforderung nicht verfristet waren, da die hier maßgebliche Vierjahresfrist nicht abgelaufen war (§ 3 Abs. 1 VO [EG, Euratom] Nr. 2988/95 des Rates v. 18.12.1995) und dass ferner Aufhebung und Rückforderung unter Einschluss der Sanktionierung für die von der Klägerin in ihrem Förderantrag zu hoch angesetzte Fläche (§ 1 SächsVwVfG i. V. m. §§ 48, 49a VwVfG und Art. 9 Abs. 2, 14 Abs. 1 VO [EWG] Nr. 3887/92 der Kommission v. 23.12.1992) auch im Übrigen zu Recht erfolgte. Von einer Sanktionierung und insoweit auch Rückforderung für die Vergangenheit ist nur abzusehen, wenn der Betriebsinhaber den Nachweis erbringt, dass er sich bei der Flächenbestimmung korrekt auf von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben gestützt hat (Art. 9 Abs. 2 UAbs. 4 VO [EWG] Nr. 3887/92 der Kommission v. 23.12.1992; EuGH, Urt. v. 19.11.2002 - C-304/00, Abs. Nr. 46 f., 64 f.). Grundlage der flächenbezogenen Förderung und damit der Antragstellung ist dabei allein der tatsächliche Umfang der Flächenbewirtschaftung. Die Katasterpläne und Liegenschaftsbuchauszüge, auf die sich die Klägerin insoweit beruft und deren Angaben sie vertrauensschützende Wirkung beimessen will, machen jedoch, worauf das

Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, keine verbindlichen Aussagen über den für die Förderung maßgeblichen tatsächlichen flächenmäßigen Umfang der Bewirtschaftung im Antragszeitpunkt. Die korrekte Erhebung der antragsbegründenden Daten zum tatsächlichen flächenmäßigen Bewirtschaftungsumfang liegt insofern in der Verantwortungssphäre des antragstellenden Betriebsinhabers. Dies hat, wie das Verwaltungsgericht gleichfalls richtig gesehen hat, zwangsläufig Konsequenzen auch für die Vertrauensschutzgesichtspunkte, die für den Umfang der Rückzahlungsverpflichtung nach europäischem Unionsrecht zu beachten sind. Denn soweit die den Antragsteller betreffende eigenständige Pflicht zur Beibringung korrekter, antragsbegründender Daten reicht, kommt auch ein Vertrauensschutz nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Enders